

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Körner

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Körner vom 08. Juli 2015, zuletzt geändert am 02. Dezember 2015, erlässt die Gemeinde Körner folgende Satzung:

§ 1 Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 >Beitragspflichtige< der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Körner.

§ 2 Beitragstatbestand und -maßstab

Der Beitragstatbestand ist in den §§ 3, 4 und 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Körner festgesetzt. Der Beitragsmaßstab ergibt sich aus § 6 ebendieser Satzung.

§ 3 Beitragssatz

Ermittlungseinheit (EE)	Jahr	Beitragsfähiger Aufwand in €	Umlagefähige Kosten (59 %) in €	Gewichtete Gesamtfläche in Einheiten	Beitragssatz in € / Einheit
EE 3	2015	152.785,09	90.143,20	913.221,96	0,0987
EE 3	2016	-36.451,94	-21.506,64	913.221,96	-0,0236

Der Beitragssatz für das Jahr 2015 in der Ermittlungseinheit 3 Körner Ort wird auf 0,0987 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

Der Beitragssatz für das Jahr 2016 in der Ermittlungseinheit 3 Körner Ort wird auf -0,0236 € je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

Die Entstehung der Fälligkeit bestimmt sich nach § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Körner.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Körner, den 07.03.2018

Niebuhr
Bürgermeister

– Siegel –